

1. Oktober 2023

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fangens, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (canis lupus) der Steirischen Landesjägerschaft.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die **Erhaltung von Wildlebensräumen in der Kulturlandschaft**, die **gezielte Lenkung in Rückzugsräume** zur Konfliktvermeidung mit der Land- und Forstwirtschaft, die wissenschaftliche Erhebung von Einflussfaktoren auf Wildbewegungen und das **umfassende Monitoring** heimischer Wildarten zählen neben der nachhaltigen Nutzung von Wildtieren als Lebensmittel- und Rohstoffgewinnung, zu den ureigensten Aufgaben der Jagd.

Daher ist die **Rückkehr von Großtaubtieren in die Kulturlandschaft der Steiermark** ein Thema, mit dem sich die Steirische Landesjägerschaft aufgrund zu befürchtender **negativer Auswirkungen auf die Wildverteilung in der Kulturlandschaft**, der **Einschränkung des Wildlebensraumes durch Zäunungen**, möglicher **Wildkonzentrationen in sensiblen Schutzwaldgebieten** und der **schadensunabhängigen Haftung für Wildschäden der Jagdausübungsberechtigten** intensiv befasst.

2. Das Großraubtier „Wolf“ in der Steiermark

Als **wichtigster Maßnahmenpartner der Land- und Forstwirtschaft** in diesem Fachbereich mit 24.500 ausgebildeten und behördlich geprüften Mitgliedern registriert die Steirische Landesjägerschaft neben dem **Anstieg der Wolfssichtungen** eine **enorme Steigerung der Übergriffe von Wölfen auf Weidetiere**.

Aus Sicht der Populationsdynamik handelt es sich aktuell in der Steiermark um durchziehende bzw. herumziehende Einzelindividuen, **aus fachlicher Sicht ist in den nächsten beiden Jahren mit den ersten Rudelbildungen** (Kärntner-Steirisches Grenzgebiet, Totes Gebirge, u.ä.) und somit mit dem Auftreten von stationären Tieren zu rechnen.

Die **Vermehrungsrate der Wölfe** ist aufgrund von Daten aus Nachbarländern auch in Österreich **auf über 30 %** zu erwarten. Die Wachstumskurve bis zur Erreichung der Lebensraumkapazitätsgrenze verläuft exponentiell (K-Strategie).

Da Wölfe **sehr anpassungsfähig** sind und **kaum Ansprüche** – bis auf das Nahrungsangebot – an ihren Lebensraum stellen, **ist ein Zuwarten bis zur Erreichung der Kapazitätsgrenze**, an der die Reproduktionskurve abflacht und eine natürliche Regulation der Population durch Seuchen eintritt, **der Biodiversität in**

Europa und der Wildtiergesundheit höchst abträglich und gilt aus Sicht der Jägerschaft zu vermeiden!

In der Steiermark ist wie in ganz Europa mit **einer stetigen Zunahme der Wolfsdichte** zu rechnen. Derzeit wird die Population in **Europa auf 30.000** und in Mitteleuropa (ohne Russland und Ukraine) auf **über 18.000 Wölfe** geschätzt.

Obwohl diese **Großraubtiere**, wie auch viele andere Tierarten beziehungsweise Säugetiere, mit einigen Bedrohungen konfrontiert ist, sind **seine relative Verbreitung** und die **stabile Populationsentwicklung** hinreichende Gründe dafür, **keines der Kriterien für gefährdete Tierarten in Europa als erfüllt oder annähernd erfüllt** zu beurteilen.

Daher ist der Wolf keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Die **vorliegenden Daten** zum exponentiellen Wachstum der Wolfspopulation in Europa **ermöglichen aus Sicht der Jägerschaft gezielte Entnahmen zur Lenkung und zur Konditionierung der Wolfspopulation im Sinne eines nachhaltigen Managements**, ohne die Gesamtpopulation zu gefährden. Diese lenkenden Eingriffe sollen zudem die Scheu des Wolfes vor dem Menschen und vor menschlichen Konstruktionen sowie Weidetieren fördern.

3. Auswirkungen auf Lebensräume

Gravierende negative wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen aufgrund der **leichteren Verfügbarkeit der Weidetiere als Beute** und das beobachtbare Ausweichverhalten des effizient agierenden Beutegreifers „Wolf“ treten sukzessive auf den Almen sowie in zum Teil dicht besiedelten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Lebensräumen auf.

Mit rund **20 Prozent der Landesfläche Österreichs**, entspricht die **Almfläche 16.600 Quadratkilometer bzw. rund 2,3 Millionen Fußballfeldern**, verteilt auf rund **9.200 einzelne Almen**. Die **Almwirtschaft** ist dementsprechend ein **wichtiger Wirtschaftsfaktor** und in Bezug auf die Flächennutzung und **Nahrungsgrundlage von Wildtieren von besonderer Bedeutung**. **Viele Almbauern verzichten allerdings bereits auf die Sommerweide**, da in einigen Gebieten eine große Anzahl an Rissen registriert wird.

Das bedeutet nicht nur hohe finanzielle Verluste für die Alm- und Landwirtschaft, sondern auch **eine massive Belastung aller Lebensräume sowie des Landschaftsbildes**. Dadurch wird zudem die Haltung von Nutztieren, aber auch eine touristische Nutzung, gefährdet und **wertvolle Biodiversitäts- und Nahrungsflächen für verschiedenste Wildtiere gehen verloren**. Dies stellt einen **ungerechten Eingriff in die Wildlebensräume**, die **Biodiversität** und die **touristische Identität Österreichs** dar, weswegen insbesondere **diese Flächen als Lebensraum für Wölfe als ungeeignet** betrachtet werden müssen, da das **Konfliktpotential als kritisch** einzustufen ist.



DIE STEIRISCHE JAGD
Natur verpflichtet.

Bereits andiskutierte **Herdenschutzmaßnahmen** sind ebenfalls insofern in Frage zu stellen, als sie **einen massiven Eingriff in die Lebensräume der heimischen Arten** darstellen. Die Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren in Österreich wie auch die eindeutig dokumentierten Erfahrungswerte aus anderen EU-Staaten (Bsp. Schweden) zeigen hinreichend, dass **Einzäunungen durch Wanderbeweidung** im Hinblick auf topografischen Gegebenheiten schwer oder nicht umsetzbar sind. Erschwerend kommt hinzu, dass solche Zäunungen durch Elementarereignisse wie etwa Windwurf, Pflanzenwuchs und Schäden durch herunterragende Äste bzw. aufgrund von **Wechselwirkungen anderer Wildarten etwa durch die Untergrabung der Zäune sowie auch aufgrund der Lernfähigkeit der Wölfe (überspringen) nur kurzfristig wirksam einsetzbar** sind. **Weiters erschweren derartige Zäunungen allen Wildtieren den Zugang zu Lebensräumen und artgerechter Äsung**, was **weitere Konflikte in Hinblick auf das Raumnutzungsverhalten begünstigt** und zudem etwaige **Lenkungsmaßnahmen** weg von sensiblen Bereichen, wie etwa Schutz- und Bannwälder **konterkariert**. Vor allem für **größere Vogelarten**, wie etwa das ebenfalls unter Schutz stehende **Birkwild**, sind **Zäune tödliche Hindernisse**.

Die qualvollen Folgen des Verhedderns von horn- bzw. geweihtragenden Arten, die durch den Versuch, zumindest die Randbereiche jener Äsungsflächen zu erreichen, aus denen sie durch die Herdenschutzzäune **großflächig ausgesperrt** werden, sind **in der Schweiz bereits als Begleiterscheinung von Herdenschutzzäunen in Almgebieten dokumentiert**. Mit **schwersten Verbrennungen** werden vor allem **Rehböcke und Gamswild** aufgefunden. Für **kleinere Arten** führt auch der **schwächere Stromstoß** der untersten Litze des Herdenschutzzaunes bereits **zum Tod**, darunter befinden sich **auch geschützte Arten**.

Der **Einsatz von Herdenschutzhunden** ist mit rund 2.000,- € pro Hund, pro Jahr ein enormer Kostenfaktor. Ein flächendeckender Einsatz dieser Hunde würde für Österreich einen Aufwand von ca. **37. Millionen Euro pro Jahr** bedeuten und stellt zudem **für Spaziergänger und Haushunde ein potenzielles Sicherheitsrisiko** dar. Weiters haben **Auseinandersetzungen zwischen Haus- und Herdenschutzhunden** meist einen **tödlichen Verlauf**, sodass es zwangsläufig zu einer weiteren Einschränkung in der touristischen Nutzung kommen wird. Zudem sind **Übergriffe von Herdenschutzhunden auf unter Schutz stehende Arten mittlerweile dokumentiert**. Die **großflächige Haltung von Herdenschutzhund** würde für unter Druck stehende Arten eine **weitere Gefahr** bedeuten (**Verlust von Jungtieren, Gelegeverluste bei Birkwild und anderen Bodenbrütern**, etc.)

Mit Verwunderung wird zur Kenntnis genommen, dass diese Argumente von der Abteilung für Naturschutz nie ins Treffen geführt werden.

Gleichzeitig besteht **durch eine nicht gelenkte Verbreitung von Wölfen in der Steiermark** durch die Wechselwirkungen zwischen Raubtier, Pflanzenfresser und Vegetation. **Die Gleichung „Wolf=weniger Wild = weniger Verbiss** ist zu einfach



und wird den **komplexen Wechselwirkungen nicht gerecht**. Auswirkungen auf die räumliche und zeitliche Nutzung von Lebensräumen durch Schalenwild sind in der dicht genutzten Kulturlandschaft zu befürchten und die Waldverjüngung beeinflussen. IM walddreichsten Bundesland Österreichs mit einem hohen Anteil an verjüngungsnotwendigen Schutzwäldern kann der **Frassdruck durch das Aussperren von Äsungsflächen einerseits und das Ausweichen des Schalenwildes in unzugängliche (Schutz)waldgebiete die Verjüngung negativ beeinflussen**. Das Ausweichen des Schalenwildes und die Konzentration in unzugänglichen Waldgebieten um den Stressoren Beunruhigung durch intensive Freizeitnutzung, geforderten Jagddruck und den Beutegreifer-Druck ist zu befürchten.

4. Management für alle Wildarten

Große Beutegreifer stehen in **verschiedenen Beziehungen zu anderen Tierarten und zum Menschen**. Unter anderem kam es in der Vergangenheit zu gefährlichen Annäherungen und Unfällen, die mit schweren Verletzungen oder gar tödlich endeten (**59 Wolfsangriffe auf Menschen zwischen 1950 und 2000 in Europa**, vier davon mit tödlichem Ausgang). Teile der Bevölkerung sowie Wirtschaftstreibende sehen deshalb mit großer Sorge, wie sich insbesondere **Wölfe Ortschaften und Gehöften nähern** sowie in Tourismusregionen Ängste bei Erholungssuchenden hervorrufen. Diese **fehlende Scheu vor menschlichen Infrastrukturen** ist u.a. auf eine **fehlende Bejagung zurückzuführen**.

Deshalb müssen die großen Beutegreifer und insbesondere Wölfe **Teil eines ganzheitlichen Wildtiermanagements** sein. Ein solches zielt darauf ab, **die jeweilige Population in einer an das jeweilige Biotop angepassten oder verträglichen Dichte zu halten**. Nehmen die Schäden oder die Gefährdungen der Artenvielfalt oder des Schutzes einzelner Arten überhand, sollte in Bestände **rechtzeitig eingegriffen werden können**. In dem Zusammenhang ist die **Regulierung von Wölfen, Bären und Luchsen kein explizites jagdliches Ziel**. Allerdings wird **erneut die Jägerschaft zur Problemlösung herangezogen, ohne selbst Verursacher zu sein**.

5. Direkte Betroffenheit der Jagd Übergang der Haftung für Wildschäden auf die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Der **Nahrungsbedarf ausgewachsener Wölfe** liegt durchschnittlich bei 2 bis 3 Kilogramm Fleisch pro Tag. Aufgrund der dafür notwendigen intensiven Bejagung durch dieses Großraubwild, kommt es zusätzlich zu den stets ansteigenden Belastungen innerhalb der Lebensräume zu einer **verstärkten, dauerhaften Beunruhigung, vor allem von Rotwild**. Das verändert die Lebensweise der genannten Wildtiere, was **vermehrte Schäden am Wald** (z. B. Schältschäden) zur Folge hat, wobei diese wegen der **verursacherunabhängigen**

Wildschadensentschädigung vom Jagdausübungsberechtigten ersetzt werden müssen.

Verschärfend kommt hinzu, dass das **Rotwild an Fütterungsstellen, welche aus Gründen der Lenkung und der Überbrückung von Notzeiten im Winter** eingerichtet werden, durch ein **verstärktes Auftreten von Wölfen massiv gestört** werden kann.

Ist dies vermehrt der Fall, **zieht sich diese Wildart in größeren Rudeln in schwer zugängliche Lagen** (z.B. Schutzwälder) zurück. Dabei besteht zusätzlich zur oben geschilderten erhöhten Wildschadensproblematik die Gefahr, dass es **in den betroffenen Gebieten zu Hungerfraß** kommt und **die dringend notwendigen Schutz- und Bannwälder verstärkt gefährdet** beziehungsweise geschädigt werden. **Rotwild** ist in vielen Lebensraumbereichen vom Menschen nicht geduldet und **kann bzw. darf daher Wölfen nicht so ausweichen wie es gerne würde**, da in der Steiermark rund **ein Drittel der Landesfläche** im südlichen Bereich aufgrund der intensiven Nutzung durch den Menschen gesetzlich zur **rotwildfreien Zone** erklärt wurden. Von Natur aus würde Rotwild – ähnlich wie in der Schweiz – in großen Rudeln in diese Gebiete zum Überwintern ziehen.

Die **Dimension dieses gravierenden Problems** wird durch die folgenden Zahlen **greifbar** gemacht:

Über **340 behördlich genehmigte Rotwildfütterungen** leisten in der Steiermark **einen wesentlichen Beitrag**, um Rotwild **aus den sensiblen Schutzwaldbereichen** (Lawinenschutz, Steinschlag, Muren etc.) und **schadensgefährdeten Wirtschaftswaldflächen** fernzuhalten, dies vor dem Hintergrund **einer mit der touristischen Raumnutzung steigenden erheblichen Problematik** in den Rückzugsräumen, die als **Ersatz für nicht mehr verfügbare Überwinterungsgebiete** dienen:

Der **Rotwildbestand der Steiermark** wird von ausgewiesenen Experten auf **rund 30 000 Stück** geschätzt. **Zwischen 20 000-25 000 Stück überwintern an den Fütterungen.**

Was es für den **Steirischen Wald** bedeutet, wenn **nur ein Bruchteil dieser Fütterungen vom Rotwild nicht mehr aufgesucht** werden, weil sich das **hocheffiziente Großraubtier Wolf auf diese Fütterungen spezialisiert**, ist für Waldbewirtschaftler der wahr gewordene Alptraum und zieht schwere wirtschaftliche Schäden nach sich.

In den Vorgesprächen wurde die **Aufnahme von Fütterungsanlagen** in die Verordnung **offensichtlich aus rein ideologisch motivierten Gründen abgewinkt**. Dies beruht einerseits auf der **fehlenden Sach- und Fachkenntnis mit Schalenwildmanagement** in einer Kulturlandschaft und den Einschätzungen, die sich Wildnisgebieten und Nationalparks orientieren. Im Vorfeld der Gespräche zum Verordnungsentwurf getätigte Äusserungen, dass **das gezielte Reißen an**



Fütterungsanlagen ein „natürliches Verhalten“ sei, sind sinnbildlich für diese Fehleinschätzungen, da ein natürliches Umfeld im Vergleich zur Kulturlandschaft der Steiermark keine vergleichbaren Situationen bieten würde. Eine auf die Nutzungsinteressen des Menschen abgestimmte intensiv genutzte Kulturlandschaft wie die Steiermark erfordert umfassendes Wildtiermanagement mit Sach- und Fachkenntnis. Dies ist die Aufgabe aller damit befassten ExpertInnen. Eine Fehleinschätzung aus ideologisch motivierten Gründen und ein dadurch bedingtes, fachlich nicht haltbares verzögertes Handeln wie beim Fischotter oder bei den Nebel- und Rabenkrähen hätte beim Großraubtier Wolf fatale Folgen.

Wir fordern die handelnden Personen nachdrücklich auf, aufgrund dieser Expertise das Risiko von vielfachen Schäden einzugrenzen und die **Annäherung an behördlich genehmigte Rotwildfütterungen bzw. Wildwintergatter in die Umstände für die Ausnahmen für den Risiko- bzw. Schadwalf wie folgt aufzunehmen.**

§ 2: Ergänzung der Begriffsbestimmungen durch den Begriff „Behördlich genehmigte Rotwildfütterungen bzw. Wildwintergatter

Anlage 1, Punkt 3.1: Aufnahme der „Behördlich genehmigten Rotwildfütterungen bzw. Wildwintergatter“

Anlage 2, „untragbares Verhalten“: Aufnahme der behördlich genehmigten Rotwildfütterungen bzw. Wildwintergatter“.

6. Zeitgemäße Nachtzieltechnik als Forderung der betroffenen Akteure im Sinne der Sicherheit von Menschen und Tieren

Die Steirische Landesjägerschaft ist mit der **Entnahme von Wildtieren Steiermark weit betraut** und dafür **fachlich kompetent**. Umso erstaunlicher ist der **fachlich nicht nachvollziehbare Einwand von der Seite des Naturschutzes**, dass der **Einsatz von Nachtzieltechnik auf Großraubtiere nicht tierschutzgerecht sei**

Da diese Behauptung **der Gesetzeslage in den vergleichbaren Bundesländern widerspricht** und auch **fachlich nicht haltbar** ist, ist davon auszugehen, dass hier **rein ideologische Ansätze verfolgt** werden. Dafür bietet ein **zeitgemäßes und faktenbasiertes Wildtiermanagement keinen Platz**.

Man stelle sich vor, in der **Schweiz würde der Wildhut** mit diesem Argument der **Einsatz von Nachtzieltechnik bei den regelmäßig durchgeführten Wolfsentnahmen verweigern** – allgemeines Kopfschütteln wäre die Folge.

Die Jagd als beauftragter Akteur für die Entnahme hat den **Anspruch**, diesen **Auftrag tierschutzgerecht, sicher für alle Beteiligten und möglichst rasch** durchzuführen, um **weitere Schäden zu vermeiden** und das **Leid der Betroffenen durch neuerliche Übergriffe zu beenden**. Die **fachgerechte und möglichst schonende Tötung** ist auch die **Erwartung einer immer mehr auf den Tierschutz achtenden Gesellschaft**.

Richtig eingesetzte Technik hilft auch bei der **Nachtjagd, Tierleid fast gänzlich zu verhindern**. Dies zeigt uns sowohl ein **Praktikabilitätstest in Bayern** als auch die Beurteilung des Einsatzes von Nachtzieltechnik im Rahmen eines Projektes im **Schweizer Kanton Thurgau**, aus dem sich nach einer 20jährigen Beobachtungsphase eine **eindeutig positive Beurteilung der Verwendung von Nachtsichtzielgeräten** unter den Gesichtspunkten der **Jagdsicherheit und des Tierschutzes** ergab.

Im **Falle eines behördlich beauftragten Abschusses** ist davon auszugehen, dass **alle Beteiligten daran interessiert** sind, dass dieser aufgrund der unzumutbaren Situation **möglichst rasch** erreicht wird.

Die **Hauptaktivitätszeit von Wölfen** ist laut Auskunft des **Wolfsexperten des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde** in Wien, Aldin Selimovic, die **Nacht**. Tagsüber halten sich Wölfe laut seiner Aussage überwiegend in der Deckung auf und verdauen.

Auch die **Übergriffe auf in der Landwirtschaft gehaltene Tiere** spielen sich überwiegend in der **Nacht** ab.

Für die ernsthaft gemeinte **zielgerichtete Durchführung der Entnahme** ist der Jagd ein **Werkzeugkoffer** zur Verfügung zu stellen, der **funktionabel und zeitgemäß** ist und im Sinne der Geschädigten oder von drohenden Schäden eine **hohe und möglichst rasche Erfolgsaussicht** gewährleistet, um **weiteres Tierleid an Nutztieren durch Übergriffe zu verhindern**.

Die **Verwendung von Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern** ist daher **zwingend notwendig** und **entspricht dem aktuellen Stand der Technik**, um auch die Durchführung einer Entnahme unter widrigen Lichtverhältnissen zu ermöglichen zu können.

Dafür hat sich das **deutsche Umweltministerium bereits im Jahre 2021** in seinem **Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen, explizit ausgesprochen**. In diesem Praxisleitfaden wird die **Verwendung der Nachtzieltechnik als wichtiger Beitrag**

zum **Tierschutz** gefordert, da die **Gefahr von unnötigen Verletzungen oder Leiden beim beschossenen, überwiegend nachtaktiven Tier** verhindert werden kann.

Weiters wird in diesem Leitfaden ausgeführt, dass auch das **genaue „Ansprechen“ erleichtert** wird, womit nicht nur das bloße Identifizieren der Tierart gemeint ist, sondern insbesondere das **Unterscheiden zwischen adulten Wölfen und Welpen sowie das Erkennen irgendwelcher Abnormitäten**, dies gilt auch für das Erkennen von verletzten Tieren.

Von der Steirischen Landesjägerschaft als **fachlich versierte Organisation für die tierschutzgerechte Entnahme von Wildtieren in der Steiermark** wird daher unter § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes folgende Ergänzung gefordert:

Die Erlegung hat durch Jagd ausübungs berechtigte, Jagdschutzorgane oder befugte Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebietes mit einer für die Jagd auf Wild bestimmten Schusswaffe und Munition zu erfolgen. **Das Verbot der Verwendung von Nachtzielgeräten wie Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (§ 58 Abs.2 Z 5 StJG) findet keine Anwendung.**

7. Gefahrenpotenzial Nachsuche auf verletzte Raubtiere

Eine neue und besondere Gefahrenquelle trifft die Jagd im Zusammenhang mit dem vermehrten Auftreten von Wölfen explizit:

Beim zu erwartenden häufigeren Auftreten von Wölfen veranschaulicht die **Entwicklung in Deutschland mit über 100 im Straßenverkehr verletzte bzw. getöteten Wölfen allein im letzten Jahr** welche Entwicklung auch in der Steiermark bevorsteht.

Auch bei **Wildunfällen** ist die **Jagd Leistungsträger und flächendeckend verantwortlich handelnder Akteur**. Die für eine **Schussabgabe notwendige Annäherung an ein verletztes Wolfsexemplar** ist **überwiegend in der Dämmerung oder in den Nachtstunden zu erwarten**.

Auch vor diesem Hintergrund fordert die Steirische Landesjägerschaft schon aus dem **erforderlichen Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ihrer rund 900 Nachsuchengespanne**, bestehend aus einem Jäger bzw. einer Jägerin und einem hochspezialisierten Einsatzhund, **den Einsatz von Nachtzieltechnik**. Diese Vorsehung gebietet schon die menschliche Vernunft im Umgang mit einem **wehrfähigen, verletzten Raubtier**, das von seinem Leiden

fachgerecht zu erlösen ist, in dem er das verletzte Tier mittels einer Wärmebildkamera ausmacht und mittels Nachtzieltechnik tierschutzgerecht und fachgerecht tötet.

Halten sich im Falle eines Unfalles mehr als ein Wolf im Gebiet auf, ist das **verletzte Individuum anhand der Nachtzieltechnik ebenfalls verlässlicher zu identifizieren**. Zusätzlich bietet der Einsatz von Nachtzieltechnik ein **größeres tägliches Zeitfenster für die Entnahme und erhöht dadurch die Chancen wesentlich**.

Wer das verweigert, ist nicht ernsthaft an einer raschen und tierschutzgerechten Lösung einer untragbaren Situation interessiert.

Die Steirische Landesjägerschaft fordert daher mit Nachdruck im Interesse der Sicherheit und der körperlichen Unversehrtheit der 24.500 Steirischen Jägerinnen und Jäger die Aufnahme des erlaubten Einsatzes von Nachtzieltechnik in die gegenständliche Verordnung.

8. Einbindung der hauptbetroffenen Akteure in den Entscheidungsprozess

Die **Ebene der hauptbetroffenen Akteure Landwirtschaft und Jagd** in den Entscheidungsprozess ist unumgänglich. Diese Ebene ist bei der aktuellen Formulierung des § 4 Abs. 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes überhaupt nicht bzw. nicht ausreichend erfasst und ist bei der sachverständigen Prüfung des Vorliegens der Freigabe eines Risiko – bzw. Schadwolfes unbedingt einzubinden.

Die fachliche Rolle des/der Amtssachverständigen für Naturschutz **beschränkt sich ausschließlich auf die Ausnahme vom Artenschutz und den Einfluss auf den günstigen Erhaltungszustand**. Für **weitere Kriterien**, das Procedere bzw. die fachliche Umsetzung der Entnahme besteht hier **weder die fachliche noch die inhaltliche Kompetenz**.

Die fachliche Rolle des/der Amtssachverständigen für Wildökologie beschränkt sich auf dessen Fachgebiet. Es wird daher eine Abänderung des § 4 Abs. 4 des vorliegenden Verordnungsentwurfes wie folgt gefordert:

„Die sachverständige Prüfung erfolgt durch eine Amtssachverständige/einen Amtssachverständigen für Naturschutz, eine/einen weitere/weitern für

Wildökologie und eine/einen von den Interessensvertretungen der Landwirtschaft und der Jagd gemeinsam zu benennende/benennenden Expertin/Experten.“

Die Einbindung einer/eines dritten FachexpertIn in dieses Entscheidungsgremium wird gefordert, um auch die betroffenen Akteure in diesem Gremium entsprechend abzubilden.

Diese dritte Person ist von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und von der Steirischen Landesjägerschaft als Interessensvertretungen der hauptbetroffenen Akteure gemeinsam namhaft zu machen und muss eine entsprechende fachliche Qualifikation im Bereich der Wildbiologie aufweisen.

Über diese Erweiterung des Gremiums ist gewährleistet, dass die **sozioökonomischen Bezugspunkte des Auftretens von Risiko- bzw. Schädwölfen in der bewirtschafteten Kulturlandschaft, die auch eine Bewirtschaftung und Lenkung der Schalenwildbestände beinhaltet**, ihre notwendige **Berücksichtigung** im Entscheidungsprozess findet.

Gleichzeitig gelingt eine **Einbindung der Hauptbetroffenen** in den Entscheidungsablauf. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Einbindung die **Akzeptanz, das Verständnis und das Mittragen von Entscheidungen** auf der Fläche **gefördert** wird und damit einer **Versachlichung der Diskussion** über die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgründe und -abläufe dient. Durch das Anforderungsprofil an die gemeinsam namhaft zu machende Person, die idealerweise auch über **Praxiserfahrung** verfügen sollte, erfährt das Entscheidungsgremium eine nicht nur wünschenswerte, sondern der Komplexität des Themas entsprechende **Erweiterung**.

9. Übergang der Haftung für durch Wölfe ausgelöste Wildschäden auf die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung des Landes Steiermark

Die unter Punkt 6. geschilderte Ausgangssituation zeigt deutlich, dass das **zunehmende Auftreten von Großraubtieren in der Kulturlandschaft mit bewährten Lenkungsmaßnahmen ein hohes Schadenspotential** in sich trägt. Der **Jagdausübungsberechtigte** kann mit den drohenden Schadensforderungen durch **Hungerschäle** von bisher gelenktem und weitgehend schadensfrei an Fütterungen bzw. in Wintergattern überwinterndem Rotwild schon aufgrund der Höhe der drohenden Schäden **nicht alleine gelassen werden** – die Jagd hat sich im Gegensatz zu anderen Organisationen immer für ein **notwendiges Management** und **eine anhand der Nutzungskonflikte zu definierenden Tragfähigkeit für**

**Großraubtiere und gegen eine sich selbst überlassene und un gelenkte
Ausbreitung von Wölfen** ausgesprochen.

Auf dieser Basis fordert die Steirische Landesjägerschaft, in den wie unter Punkt 8.
ausgeführten ergänzten § 4 Abs. 4 folgenden Satz aufzunehmen:

*„Lehnt die/der Amtssachverständige für Naturschutz eine Erlegung ab, während sich
sowohl die/der Amtssachverständige für Wildökologie und die Expertin/der Experte
der Interessensvertretungen für eine Erlegung aufgrund drohender untragbarer
Wildschäden im Bereich von behördlich genehmigten Fütterungen und Wintergattern
für Rotwild aussprechen, so geht die Haftung für diese Schäden auf die Abteilung für
Umwelt und Raumordnung des Landes Steiermark über.“*

i.A.
Mag. Marion Kranabiti-Sarkleti
Geschäftsführung